

POSITIONEN

Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Team „ForsterCare“¹:

Jörg M. Fegert, Manuela Gulde, Katharina Henn,
Laura Husmann, Meike Kampert, Tanja Rusack,
Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff, Ute Ziegenhain

Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Pflegekinderhilfe ein zentrales Augenmerk in den gegenwärtigen Diskussionen um die Reform des SGB VIII hat. Veränderungsbedarfe, die in den letzten Jahren deutlich wurden, sollen nunmehr z.B. in Bezug auf die Beratungsrechte von (Herkunfts-)Eltern und in Bezug auf Entwicklungsperspektiven etc. geklärt werden. In diesem Zusammenhang erscheint es aber auch zentral, eine rechtliche Regulierungslücke zu schließen, die offensichtlich wird, wenn die Pflegekinderhilfe aus der Perspektive der Kinder- und Jugendrechte betrachtet wird. Dies gilt insbesondere, wenn danach gefragt wird, wie Schutzkonzepte etabliert werden können, durch die die Kinderrechte gestärkt, junge Menschen in der Wahrnehmung ihre Rechte gefördert und sie in ihren persönlichen Rechten – insbesondere auch gegenüber sexualisierten Übergriffen – geschützt werden sollen.

In den Hilfen zur Erziehung wird die Entwicklung von Schutzkonzepten in Bezug auf die Heimerziehung seit Jahren intensiv aufgenommen. Es existieren im SGB VIII und in den Ausführungsbestimmungen von Bundesländern auch entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Umsetzung von Maßnahmen im Kontext von Schutzkonzepten, z.B. Beschwerde- und Beteiligungsverfahren, einfordern. Doch in Bezug auf die Pflegekinderhilfe ist diese Entwicklung nicht gleichermaßen vorangeschritten. Es fehlen bisher in Bezug auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe nicht nur entsprechende Konzepte, sondern auch gesetzliche Regelungen im SGB VIII.

¹ Das Verbundprojekt „ForsterCare“ wird an der Stiftung Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut umgesetzt. Es wird in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ aus Mitteln des BMBF gefördert.

Schutzkonzepte: Pflegekinderhilfe in der Regulierungslücke

Diese Regulierungslücke ist auch darauf zurückzuführen, dass die Diskussion um Kinderrechte und Schutz vor sexualisierten Übergriffen und Gewalt in Deutschland in den vergangenen Jahren in einer Zweiteilung verläuft. Auf der einen Seite wird der Blick auf das Aufwachsen in den Familien gelegt. Es wird gefragt, wie Kinder und Jugendliche in familialen Konstellationen geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden können. Auf der anderen Seite hat sich spätestens seit 2010 eine intensive Diskussion um Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt in (pädagogischen) Organisationen entwickelt. Hier steht u.a. die Heim- und Internatserziehung im Vordergrund. Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe blieb in Bezug auf Schutzkonzepte und Kinderrechte zwischen diesen Aufmerksamkeitspolen lange Zeit unbeachtet. So haben viele Reformen im Kinderschutz kaum die Vollzeitpflege mitbedacht.

Die Autor*innen dieses Beitrags haben vor diesem Hintergrund vor zwei Jahren das Projekt „FosterCare“ ins Leben gerufen, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ gefördert wird. In dem Projekt wird die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe insgesamt betrachtet, und alle Beteiligten – Pflegefamilien, Eltern, Jugendämter, Vormünder*innen, Fachkräfte etc. – einbezogen, um den Bedarf von Schutzkonzepten zu analysieren. Zudem werden die Erfahrungen von jungen Menschen, die in Pflegefamilien aufwachsen oder aufgewachsen sind, aufgenommen und mit ihnen ebenfalls Ansatzpunkte und Inhalte von Schutzkonzepten erarbeitet. Weiterhin wurde eine App entwickelt, durch die junge Menschen über Ihre Rechte informiert werden. Die App ist im Apple App Store sowie im Google Play Store unter dem Namen „FosterCare“ kostenfrei verfügbar. Zudem wurde für junge Menschen in Pflegefamilien ein Onlinefragebogen eingerichtet (Teilnahme unter www.fostercare.de) sowie eine Hotline geschaltet, die kostenfrei und anonym unter 0800 98 00 200 wie folgt erreichbar ist: Di: 15–17Uhr, Mi: 10–12Uhr, Do: 16–19 Uhr (Informationen unter: www.fostercare.de).

Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Grundlegend ist, dass die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe in den Vordergrund gerückt wird. Pflegefamilien bringen viel zivilgesellschaftliches Engagement für junge Menschen, die Kinder- und Jugendhilfe und unsere Gesellschaft auf. Sie sind dabei darauf angewiesen, dass sie durch eine differenzierte und professionelle Infrastruktur unterstützt werden. Es ist eine wichtige Form der Anerkennung von Pflegefamilien als eine zentrale Hilfeform in der Fremdunterbringung, dass sie in eine fachliche und die Kinderrechte stärkende Infrastruktur eingebunden sind.

Dabei ist es für die Entwicklung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe zentral, dass die Infrastruktur und die Voraussetzungen andere sind als z.B. in der Heimerziehung. Während bspw. in der Heimerziehung von Einrichtungen erwartet wird, dass sie als Organisationen Schutzkonzepte entwickeln und nachhaltig implementieren, kann diese Erwartung in dieser Form an eine Pflegefamilie nicht gestellt werden. Dennoch bedeutet dies nicht, dass in der Pflegekinderhilfe keine Schutzkonzepte entwickelt werden können. Insbesondere ist hier das Jugendamt gefordert, die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit allen Akteur*innen in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes einzubinden. Dazu gehören Pflegefamilien, Vormundschaften, Pflegekinderdienste, Psychotherapie etc., aber auch alle weiteren familialen und sozialen Beziehungen der jungen Menschen in ihrer Lebenswelt.

Gegenwärtig ist aber die Pflegekinderhilfe in den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII aus einigen Bereichen, die den Kinderschutz stärken und Schutzkonzepte einfordern, ausgenommen. Es wird mitunter allein die Pflegefamilie als Ort des Aufwachsens betrachtet. Nicht gesehen wird, dass der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe aufgrund des familialen Charakters der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in den Hilfen zur Erziehung eine besondere Verantwortung in der Entwicklung von Schutzkonzepten zukommt, in die die Pflegefamilien einzubinden sind.

Was sind Schutzkonzepte?

Mit dem Begriff „Schutzkonzepte“ ist dabei mehr gemeint als ein abgestimmtes Vorgehen bzw. Verfahren zu etablieren, das Anwendung findet, sobald eine Kindeswohlgefährdung im familiären oder im sozialen Umfeld eines Kindes oder Jugendlichen erkannt wurde. Dieses Vorgehen ergibt sich aus Vorgaben des § 8a SGB VIII. Es hat vor allem zum Ziel, dem jungen Menschen so schnell wie möglich eine geschützte Umgebung zu gewähren.

Darüber hinaus werden seit dem Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle an jungen Menschen in Institutionen, aber auch im Kontext der neueren Diskussion um sexualisierte Gewalt in Peer-Gruppen und Familien, Schutzkonzepte in Infrastrukturen der Bildung, Erziehung, Pflege, Gesundheit und Freizeit gefordert und umgesetzt, um sichere Orte für junge Menschen zu schaffen (vgl. auch Kappler et al. 2019). Ziel ist es durch Maßnahmen der Analyse, der Prävention, der Intervention und der langfristigen Aufarbeitung junge Menschen vor Gewalt und Machtmissbrauch durch Erwachsene und Peers besser zu schützen (vgl. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch 2011) sowie Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte zu stärken und zu fördern.

So hat sich diese Diskussion um Schutzkonzepte kinder- und jugendrechtlich geöffnet. Es stehen nicht nur sexualisierte Gewaltformen im Vordergrund sowie Kinder- und Jugendschutzfälle im Kontext des § 8a SGB VIII, sondern auch die grundsätzliche Gewährleistung von persönlichen Rechten wie z.B. auf Unversehrtheit, Partizipation und Beschwerde von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diesem Verständnis nach geht es bei einem Schutzkonzept darum, sich zu vergegenwärtigen, wo und wie es dazu kommen kann, dass die persönlichen Rechte von jungen Menschen in den Infrastrukturen des Aufwachens aus dem Blick geraten können (vgl. Fegert/Wolff/Schröder 2017; Kampert/Schröder/Wolff 2020). Schutzkonzepte dienen also vor allem dazu, die Achtsamkeit in einer Infrastruktur für die persönlichen Rechte der jungen Menschen zu erhöhen.

Gesetzlicher Reformbedarf zur Absicherung von Schutzkonzepten im SGB VIII

In diesem Zusammenhang wurden die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII in Bezug auf die Pflegekinderhilfe in dem Projekt „FosterCare“ analysiert und mit Expert*innen und unterschiedlichen Akteur*innen reflektiert.² So sind aus unserer Perspektive im SGB VIII die folgenden Anpassungen in Bezug auf die Pflegekinderhilfe vorzunehmen. Es geht hier auch um eine Anpassung im Recht, da Schutzkonzepte nicht nur in der Heimerziehung oder anderen einrichtungsbezogenen Strukturen zentral sind, sondern auch die Infrastruktur der Vollzeitpflege aus einer kinderrechtlichen Perspektive qualifiziert werden muss. Wir sind uns bewusst, dass dabei einige Forderungen nicht neu sind, sie müssen aber in der Pflegekinderhilfe aus einer kinderrechtlichen Perspektive neu gewichtet werden:

- ✓ Es ist z.B. in § 37 SGB VIII festzuhalten, dass es die **Verantwortung der Jugendämter** ist, Schutzkonzepte für die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Indem die Pflegekinderhilfe explizit in § 79a SGB VIII aufgenommen wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass Schutzkonzepte im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben und evaluiert werden.
- ✓ In §§ 33; 44; 45 SGB VIII ist festzuhalten, dass die **Pflegefamilien in den Kontext der Schutzkonzepte** eingebunden sind – mindestens Beschwerdeverfahren für die jungen Menschen in der Infrastruktur vorhanden sein müssen – und die Pflegeeltern in den

² Wir bedanken uns insbesondere bei Diana Eschelbach, Martin Enzelberger, Joachim Glaum, Claire Kersting, Josef Koch und Ludwig Salgo, die uns in rechtlichen Fragen beraten haben.

Auswahlverfahren entsprechend informiert und qualifiziert werden müssen. Zudem ist den Pflegeeltern ein Beratungsrecht in § 8b SGB VIII einzuräumen.

- ✓ In § 27 SGB VIII ist jungen Menschen bei einer Fremdplatzierung ein **eigenständiges Interessenvertretungsrecht** einzuräumen und abzusichern. In § 36 ist festzuhalten, dass die jungen Menschen in Hilfeplangesprächen über ihre Rechte regelmäßig und altersgerecht informiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die jungen Menschen Beschwerdeverfahren und – soweit vorhanden – Ombudsstellen kennen oder/und ihnen eine kontinuierliche Ansprechperson zur Verfügung gestellt wird, die von den jungen Menschen ausgewählt werden kann. Weiterhin ist es für die jungen Menschen, die in Pflegefamilien aufwachsen, grundlegend, dass z.B. in § 37 Abs. 2 SGB VIII festgeschrieben wird, dass sie Unterstützung in der Organisation von **kollektiven Formen der Selbstvertretung** erhalten müssen.

Schließlich wäre es insgesamt für die **Stärkung der Kinderrechte** – auch über die Pflegekinderhilfe hinaus – ein wichtiges Signal, wenn § 1 Abs. 3 **SGB VIII** nicht als „soll“, sondern als uneingeschränkte Verpflichtung formuliert wäre, die nicht primär auf Institutionen beschränkt ist.

Literatur

Fegert, J.M./Schröer, W./Wolff, M. (2017): Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderung. In Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 14–24.

Kampert, M./Wolff, M./Schröer, W. (2020): Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen zur Herstellung einer Kultur der Achtsamkeit in Organisationen. In: Kampert, M./Rusack, T./Schröer, W./Wolff, M. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten. Fokus: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, i.E.

Kappler, S./Hornfeck, F./Pooch, M.-T./Kindler, H./Tremel, I. (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Herausgegeben von: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTSKM) (2011): Abschlussbericht. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Herausgegeben von: Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) & Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Berlin.

